

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 27.09.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 27. Septbr. 1889.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 35.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1889, betreffend die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zoll- und Steuerbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen in jenem Verkehr.
- N^o. 36.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1889, betreffend die Erhebung eines Brückengeldes bei der Zugbrücke über den Westcanal im Wege von Bokeseich nach Holterfehn.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zoll- und Steuerbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen in jenem Verkehr.

Oldenburg, 1889 September 21.

Das Staatsministerium bringt in der Anlage die vom Bundesrathe am 4. Juli d. J. beschlossenen Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte

für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß diese Bestimmungen mit dem 1. October d. J. zur Wirksamkeit gelangen und daß gleichzeitig die entgegenstehenden bisherigen Vorschriften (vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1888, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg) außer Kraft treten.

Zugleich wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß vom 1. October d. J. an die Vorschriften unter 1 bis 15 der Anlage auch auf außerordentliche zollamtliche Dienstleistungen derjenigen Beamten analog angewendet werden, deren Dienstbezüge die Zollgemeinschaft nicht erstattet.

Oldenburg, 1889 September 21.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Huber.

Bestimmungen

über die

auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen.

Die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen findet für Rechnung des Reichs nur insoweit statt, als es sich dabei um Amtshandlungen solcher Beamten handelt, deren Dienstbezüge von der Zollgemeinschaft erstattet werden (Ziffer 5 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten vom 30. Juni 1882.)

A. Gebühren.

1. Die Erhebung von Gebühren neben den Zöllen ist — abgesehen von den im §. 8 des Vereinszollgesetzes bezeichneten, den Landeskassen zustehenden Abgaben — nur insoweit zulässig, als sie in den §§. 27 und 108 jenes Gesetzes ausdrücklich vorbehalten ist, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27 des Vereinszollgesetzes oder die

Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Bewilligung einer Erleichterung oder Begünstigung in der Zollbehandlung im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

- a) wenn die amtliche Begleitung von Schiffen, Eisenbahnzügen oder anderen Waarentransporten auf Antrag der beteiligten Waarenführer oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
- b) wenn die amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Güter auf Antrag der Beteiligten oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
- c) wenn die Vornahme von Zollabfertigungen, einschließlich der auf Umladungen, Zuladungen, Leichtierungen, Verschlußverletzungen etc. während des Transports bezüglichen Amtshandlungen, an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, sowie außerhalb der Häfen beziehungsweise der erlaubten Lösch- und Ladeplätze oder mit Ausnahme der im §. 133 Absatz 3 und 4 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, außerhalb der Dienststunden oder an Sonn- und Festtagen gestattet wird, und
- d) wenn die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers eintritt.

2. Eine Gebührenerhebung findet indessen in der Regel nicht statt:

- a) für die amtliche Begleitung von ein- oder ausgehenden Waarentransporten zwischen der Zollgrenze oder dem Anjageposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamt;

- b) für Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist;
- c) für Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Bestimmungen in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser;
- d) für amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Schiffe, Wagen oder Waaren während der durch die Mittagspause nothwendig werdenden Unterbrechung der Abfertigung;
- e) für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstelle, wenn deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzumuthig wäre.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren für die Bewachung der unter besonderem amtlichen Mitverschlusse stehenden Weintheilungslager bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften im §. 5 des Weinlager-Regulativs.

3. Die Höhe der Gebühren beträgt ohne Rücksicht auf die den Beamten zu gewährenden Vergütungen:

- a) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen aller Art in dem Stationsort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pf., für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die Vorschriften im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs, in Nr. 12 Absatz 3 der Grundzüge für die Bestimmungen, betreffend die

Exportbrauereien in Bremen, und in Nr. 8 Absatz 2 der Grundzüge, betreffend die Zollbehandlung der Petroleum-Raffinerie vormals A. Korff in Bremen, treten, soweit sich dieselben auf die Festsetzung eines Maximalsatzes beziehen, außer Wirksamkeit.

Wird die ständige Ueberwachung eines Privat-lagers erforderlich, so kann die oberste Landes-Finanzbehörde anordnen, daß der Lagerinhaber an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag von der Höhe der für Beamte der betreffenden Kategorien anrechnungsfähigen Vergütungen (Tit. I bis VI des Zollverwaltungskosten-Stats) zu zahlen hat.

In Bezug auf die Höhe und die Berechnung der Gebühren für die amtliche Bewachung der Weinlager bleiben bis auf Weiteres die Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bestehen.

b) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks der betreffenden Beamten, und zwar:

a. für Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und Transporten auf dem Landwege, wenn die Begleitung einschließlich der zur Rückreise nach der Station erforderlichen Zeit nicht länger als acht Stunden dauert, 1,50 M., bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 M.;

β. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelde zu erheben.

c) Wird die Fahrt oder der Transport der unter amtlicher Begleitung abgelassenen Schiffe und Waaren oder die Vornahme der zollamtlichen Abfertigung

ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer beziehungsweise von den sonst beteiligten Privatpersonen verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz unter Ziffer 3a und 3ba verdoppelt werden; die Entscheidung über die Anwendbarkeit des höheren Gebührensatzes steht, vorbehaltlich der Berufung auf die höhere Instanz, der die Gebühr erhebenden Amtsstelle zu.

- d) Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.
- e) Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben. Dem Gebührenpflichtigen kann jedoch überlassen werden, statt Zahlung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

4. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Sätze unter 3a Absatz 1 und 3b zu erhöhen, insofern die letzteren dem entstehenden Mehraufwand gegenüber zu gering erscheinen. Reichen dieselben zur Deckung der den Beamten zu zahlenden Vergütungen nicht aus, so sind in jedem Falle Gebühren in Höhe dieser Vergütungen zu erheben.

5. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges auszuführen sind, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

6. Werden zu demselben Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig oder wegen der nothwendigen Ablösung nach ein-

ander erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben einzuziehen, im letzteren Falle jedoch nur nach der Gesamtdauer der aufgewendeten Zeit zu bemessen.

7. Die nach Ziffer 3 bis 6 zu erhebenden Gebühren, Tagegelder und Fuhrkosten hat in allen Fällen die auftraggebende Zollstelle nach den von der Direktivbehörde gegebenen Vorschriften festzusetzen und von den Gebührenpflichtigen einzuziehen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren *z.* unter keinen Umständen gestattet.

B. Vergütungen der Beamten.

8. Ein Anspruch auf die nach Abschnitt A zur Erhebung gelangenden Gebühren steht den Beamten nicht zu. Die Gewährung einer Vergütung für Reichsrechnung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die betreffende Dienstleistung Gebühren erhoben werden.

9. Besondere Vergütungen können für Reichsrechnung gewährt werden:

a) für außergewöhnliche, nicht an der Amtsstelle auszuführende Dienstleistungen am Stationsorte und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder im Dienstbezirk, wenn die auf dieselben verwendete Zeit einschließlich der von den Beamten etwa auf anderweite Dienstgeschäfte verwendeten Zeit im Laufe des Tages die Dauer des gewöhnlichen Dienstes überschritten und jedenfalls mehr als 8 Stunden betragen hat;

b) für Dienstleistungen außerhalb des Stationsorts in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks.

10. I. In den Fällen zu 9a kann bewilligt werden: Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges für jede über die Zeit ihres gewöhnlichen

Dienstes hinausgehende, auch nur angefangene Stunde eine Vergütung von 30 Pf.,

Beamten höheren Ranges das Doppelte. Die hiernach zu berechnende Vergütung darf jedoch den Betrag der den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder nicht übersteigen.

Die Bewilligung derselben Vergütungen ist zulässig, wenn Beamte vor oder nach Ableistung ihres gewöhnlichen, mindestens 8 Stunden währenden Tagesdienstes oder an Sonn- und Festtagen gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle auszuführen haben.

Werden die Beamten mit Rücksicht auf den ihnen übertragenen außergewöhnlichen Dienst von einem Theil des gewöhnlichen Tagesdienstes entbunden, so erhalten sie für die entsprechende Zeit des außergewöhnlichen Dienstes keine Vergütung.

II. Für Dienstleistungen nach 9b dürfen, sofern es sich nicht um Begleitungsdienst handelt, die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten dem Reich aufgerechnet werden. Die Fuhrkosten kommen in Wegfall, wenn der Gebührenpflichtige für die angemessene Beförderung der Beamten auf dem Hin- und Rückwege selbst Sorge trägt.

11. Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 10 II um die Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und anderen Waarentransporten, so dürfen die dem Beamten für Reichsrechnung zu gewährenden Vergütungen, sofern die durch den Begleitungsdienst und die Rückkehr nach dem Stationsorte bedingte dienstliche Abwesenheit des Beamten von seiner Station länger als 2 Stunden gedauert hat, betragen bei einer Abwesenheit

bis zu	4	Stunden	höchstens	. . .	0,50	M.
" "	8	"	"	. . .	1,00	"
" "	12	"	"	. . .	1,50	"
" "	24	"	"	. . .	3,00	"

Für den zweiten und die folgenden Tage der Abwesenheit dürfen dieselben Vergütungen gewährt werden.

12. Die Sätze zu Ziffer 10 I und zu Ziffer 11 sind als Maximalsätze anzusehen. Innerhalb derselben erfolgt die Festsetzung der zu bewilligenden Vergütung durch die Direktivbehörden.

13. In Fällen außerordentlicher Dienstleistungen können den Beamten, auch wenn sie die in den Ziffern 10 und 11 bezeichneten Vergütungen nicht zu beziehen haben, die ihnen erwachsenen baaren Auslagen an Fuhrkosten auf Reichsrechnung erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom vorgesetzten Hauptamt genehmigt ist oder im Dienstinteresse geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Dienst Einkommen nicht eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

14. Hilfsbeamte, welche lediglich für bestimmte, unter die Vorschriften zu Ziffer 9 bis 11 fallende außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen sind, erhalten neben den ihnen ausgesetzten Diäten weitere Vergütungen der vorbezeichneten Art nur insoweit, als es sich um die Erstattung von aufgewendeten Fuhrkosten oder um Fälle der unter Ziffer 9 a und 10 I vorgesehenen Art handelt.

15. Sämtliche vorbezeichnete Vergütungen dürfen nur denjenigen Beamten gewährt werden, welche die betreffenden Dienstleistungen ausgeführt haben, auch wenn der gewöhnliche Tagesdienst von privativen Beamten wahrgenommen worden ist.

C. Allgemeine Bestimmungen.

16. Der Betrag der auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 erhobenen Gebühren ist in den Reichssteuereinnahme-Uebersichten bei den Zöllen nachzuweisen.

Die nach den Bestimmungen unter Ziffer 8 bis 15 auf Reichsrechnung gezahlten Vergütungen können der Zollgemeinschaft mit den Zollverwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

17. Auf die nach Artikel 6 der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 für private Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebende Kontrollgebühr für abgabefreie Verabfolgung ausländischen Salzes, sowie auf die den Beamten für die betreffenden Dienstleistungen etwa zu zahlenden Vergütungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.



№. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung eines Brückengeldes bei der Zugbrücke über den Westcanal im Wege von Bofelesch nach Holterfehn.

Oldenburg, den 12. September 1889.

Das Staatsministerium bestimmt hierdurch, daß hinsichtlich des auf dem Westcanal bei der Zugbrücke im Wege von Bofelesch nach Holterfehn zu erhebenden Brückengeldes die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1882, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu zahlende Schleusen- und Brückengeld, zur Anwendung zu bringen sind.

Oldenburg, den 12. September 1889.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Frhr. v. Rössing.